# Satzung der Sektion Wundtstra e - Stand: 01.11.2010

#### §1 Rechtliches

- (1) Die Sektion Wundtstra e ist ein Organ der AG Dresdner Studentennetz (AG DSN) des Studentenrates der Technischen Universit t Dresden (TU Dresden).
- (2) Im Folgenden gelten maskuline Bezeichnungen gleichwohl f r weibliche als auch m nnliche Personen.

### §2 Aufgabe

- (1) Die Sektion Wundtstra e der AG DSN (im Folgenden kurz Sektion) dient dem Aufbau und Betrieb von Rechnernetzen in den Wohnheimen Wundtstra e 1, 3, 5, 7, 9, 11 sowie des Zelleschen Wegs 41, 41a, 41b, 41c, 41d und deren Anbindung an das Zentrum f r Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) der TU Dresden.
- (2) Ziel ist es, jedem Wohnheimbewohner einen Internetanschluss zu erm glichen. Dar ber hinaus m chte die Sektion durch das Anbieten weiterer Dienste (z.B. E-Mail-, FTP-, Webserver) ihren Mitgliedern das Arbeiten im Rahmen von Forschung und Lehre erleichtern.

# §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Bewohner eines Zimmers in den unter §2 aufgef hrten Studentenwohnheimen werden.
- (2) Die Sektion besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern und
  - passiven Mitgliedern.
- (3) Passives Mitglied kann werden, wer einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Sektion gestellt hat, die Satzung und deren Erg nzungsordnungen anerkennt.
- (4) Ein passives Mitglied kann jederzeit aktives Mitglied werden, indem es interne Erkl rungen unterzeichnet und aktiv am Aufbau und Betrieb des Netzes mitarbeitet. Dies sind alle Mitglieder der Sektions-Administrator-Mailingliste.
- (5) Durch die Mitgliedschaft in der Sektion besteht die M glichkeit, sich ber das Wohnheimnetzwerk mit dem Internet zu verbinden. Allerdings ergibt sich daraus kein Rechtsanspruch auf Nutzung des Internets.
- (6) Jedes Mitglied kann jederzeit seine Mitgliedschaft beenden. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat gleichzeitig die Aufgabe des Internetanschlusses zur Folge. Der E-Mail-Account kann hingegen

weiterhin gegen Bezahlung einer Geb hr genutzt werden.

Sp testens nach der Schl sselabgabe ist der Auszug per E-Mail den Nutzerverwaltern oder zu den Sprechzeiten der Sektion anzuzeigen. Vermietet ein Mitglied sein Zimmer weiter, so hat es f r die Zeit seiner Abwesenheit seine Nutzerdaten zur ckzugeben und f r einen E-Mail-Account zu bezahlen oder seine Mitgliedschaft zu beenden. Dem Untermieter ist es nicht gestattet, Daten des Vermieters zu nutzen. Er hat einen Neuantrag zu stellen.

- (7) Bei schweren Verst en gegen die Satzung oder die Erg nzungsordnungen kann der Ausschluss des Mitglieds durch die Sektionsversammlung erfolgen. Weitergehendes regelt die Satzung der AG DSN.
- (8) Aktive Mitglieder k nnen durch die Sektionsversammlung zu passiven Mitgliedern erkl rt werden, wenn sie nicht regelm ig an den Versammlungen teilnehmen oder nicht aktiv an der Bew ltigung der anfallenden Aufgaben innerhalb der Sektion mitwirken. Das zu passivierende Mitglied erh lt vorab die M glichkeit, sich vor der Sektionsversammlung zu u ern.

## §4 Sektionsversammlung

- (1) Die Sektionsversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern der Sektion.
- (2) Die aktiven Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Sektionsversammlung.
- (3) In der Sektionsversammlung werden alle die Sektion betreffenden Fragen er rtert und Beschl sse gefasst.
- (4) Die Sektionsversammlung ist beschlussf hig, wenn mindestens 33% ihrer aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (5) ~ nderungen der Satzung sowie der Erg nzungsordnungen m ssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, jedoch mindestens der H lfte aller aktiven Mitglieder beschlossen werden. Alle anderen Beschl sse sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder als verbindlich angenommen, wenn in den Erg nzungsordnungen nichts anderes festgelegt ist.
- (6) In beschlussf higen Sektionsversammlungen k nnen zus tzlich noch die Stimmen abwesender aktiver Mitglieder ber cksichtigt werden, sofern diese in nachvollziehbarer Art und Weise abgegeben werden und zweifelsfrei zuordbar sind.

- (7) Ist keine Beschlussf higkeit gegeben und liegt ein Notfall vor, d.h. ein Beschluss ist f r den Weiterbetrieb des Netzes unumg nglich, so k nnen mindestens 5 anwesende aktive Mitglieder einstimmig eine Entscheidung herbeif hren. Dabei ist der Finanzrahmen auf 4000 EUR begrenzt. Notfallentscheidung m ssen durch eine sp tere Versammlung ratifiziert werden. Die anwesenden aktiven Mitglieder sind im Vorfeld dar ber zu belehren, dass sie f r die gefallene Entscheidung bis zur Ratifizierung durch eine sp tere Versammlung gemeinsam verantwortlich sind.
- (8) Die Beschl sse in der Sektionsversammlung sind zu protokollieren und allen aktiven Mitgliedern in geeigneter Weise zug nglich zu machen.
- (9) Die Sektionsversammlung w hlt den Sektionsvorstand.
- (10) Die Sektionsversammlung w hlt bis zu drei Sektionsbeauftragte f r die Mitgliederversammlung der AG DSN.
- (11) Die Sektionsversammlung kann die vor bergehende bzw. vollst ndige Abschaltung des Netzes in einzelnen H usern beschlie en, wenn ein kontinuierlicher Betrieb aufgrund des Mangels an aktiven Mitgliedern in diesen H usern nicht mehr sichergestellt werden kann.

#### §5 Sektionsvorstand

- (1) Der Sektionsvorstand koordiniert die Arbeit der Sektion und setzt die Beschl sse der Sektionsversammlung um. Der Sektionsvorstand ist der Sektionsversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Zum Sektionsvorstand geh ren der Sektionsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Finanzer, der Hardwarebeauftragte sowie der Beauftragte f r ffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Sektionsvorstand wird von der Sektionsversammlung f r ein Jahr gew hlt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied ist gew hlt, wenn es mehr als die H lfte der Stimmen der bei einer beschlussf higen Sektionsversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erh lt und anschlie end diese Wahl annimmt.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zur cktreten.
- (6) Zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds m ssen ihm gegen ber mindestens 25% aller aktiven Mitglieder ihr Misstrauen aussprechen. Zur Abwahl sind in einer hierzu einzuberufenden (sp. teren) Sektionsversammlung mehr als die H lfte der Stimmen der bei einer beschlussf higen Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus bzw. wird dieser abgew hlt, wird dessen Posten abweichend von Absatz (3) nur f r den Rest der Amtszeit nach Absatz (4) neu gew hlt.

# §6 Aufl sung

- (1) Die Sektion 1 st sich auf, wenn ein sicherer Betrieb des Netzes nicht mehr gew hrleistet werden kann.
- (2) Die Aufl sung erfolgt durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der Sektionsversammlung.
- (3) Eine Aufl sung ist nur m glich, wenn mindestens die H lfte der aktiven Mitglieder anwesend ist, insbesondere ist eine Anwendung von §4 Abs. (7) (Notfallentscheidung) ausgeschlossen.

### §7 Erg nzungsordnungen

- (1) Auf Grundlage dieser Satzung werden die Finanzordnung und die Netzordnung erlassen, welche diese Ausf hrungen erg nzen und pr zisieren.
- (2) Weiterhin sind folgende Ordnungen und Dokumente bindend:

Finanzordnung der AG DSN Sektion Wundtstra e

Satzung der AG DSN

Rahmennetzordnung der AG DSN

Benutzungsregeln und Vorschriften des ZIH

Rahmennetzordnung f r die Rechen- und Kommunikationstechnik und die Informationssicherheit an der TU Dresden (IuK-Rahmenordnung)

Benutzungsordnung des Deutschen Forschungsnetzes (DFN)

- §8 ~ nderungen und Inkrafttreten
- (1) Die Satzung und deren Erg nzungsordnungen treten sofort nach dem Beschluss der Sektionsversammlung, der Zustimmung des Studentenrats der TU Dresden und ihrer Ver ffentlichung in Kraft. Dies gilt ebenso f r ~ nderungen dieser Satzung.
- (2) Durch Anerkennung dieser Satzung und deren Erg nzungsordnungen werden deren Formulierungen in der jeweils aktuell g ltigen Version akzeptiert.
- (3) ~ nderungen werden allen Nutzern in geeigneter Form bekannt gegeben. Wird nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Beschluss schriftlich gegen diese ~ nderungen Widerspruch eingelegt, so gilt dies f r die bereits aktiven und passiven Mitglieder als Einwilligung.

#### §9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Formulierungen unwirksam sein oder nach deren Beschluss unwirksam werden, so ist dadurch die Wirksamkeit der anderen Formulierungen nicht ber hrt. An die Stelle dieser unwirksamen Formulierungen treten diejenigen Gesetze und Regelungen, welche der urspr nglichen Intention am meisten entsprechen.